

An das
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
z.Hd. Ralph Müller

Büro Machleidt GmbH
z.Hd. Thomas Proppe

per E-Mail: stadtplanung@rostock.de
mail@machleidt.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15.MU.204 „Warnow-Quartier, Dierkower Damm“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@nabu-mittleres-mecklenburg.de

Rostock, 05.05.2023

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Proppe,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. Im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt der NABU-Regionalverband „Mittleres Mecklenburg“ e. V. mit seinen Fachgruppen wie folgt Stellung.

Der NABU lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.MU.204 „Warnow-Quartier, Dierkower Damm“ in der vorliegenden Form ab.

BEGRÜNDUNG:

Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 13.MU.204¹ haben wir die Gründung eines zukunftsorientierten, klimafreundlichen Wohnquartiers auf gesetzlich geschützten Biotopen und auf Kosten eines der wenigen verbliebenen, naturnahen Teile des Warnowufers mit seinen wichtigen Funktionen im Biotopverbund und als Lebensraum vom Aussterben bedrohter und teils streng geschützter Arten, **abgelehnt und für rechtswidrig erklärt.**

Die Bedenken des NABUs wurden unseres Erachtens für die Weiterentwicklung des Bebauungsplanes unzureichend berücksichtigt und werden in dieser Stellungnahme wiederholt Bestandteil unserer Begründung sein.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 15.MU.204 liegt teilweise im Küstenschutzstreifen der Unterwarnow als inneres Küstengewässer (150 Meter ab Mittelwasserlinie gemäß § 29 NatSchAG M-V). Die Vorzugsvariante „V3 – Finger zu Warnow und Park und Grünes Band am Stadtpark“ sieht jedoch eine Bebauung des Küstenschutzstreifens der Warnow vor. Dadurch würden u.a. Landröhrichte als gesetzlich geschützte Biotope i.S.d § 30 BNatSchG und Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG M-V sowie Hecken und Feldgehölze beseitigt werden. Die mit der Umsetzung der

NABU Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstr. 36
18055 Rostock
Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de
www.nabu-mittleres-mecklenburg.de

Bankverbindung

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE19 1305 0000 0205 0033 03
BIC NOLADE21ROS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/7

Vorzugsvariante verbundene Beeinträchtigung des Biotopverbundes entlang des Warnowufers steht in Widerspruch zu §20 und §21 BNatSchG.

Das Warnowufer und der Küstenschutzstreifen, einschließlich seiner gesetzlich geschützten Biotope, stellt eine essenzielle Verbindungsachse der Teillandschaftsräume des Biotopverbundentwicklungskonzeptes^{2,3} (Warnow-Hellbach-Gebiet, Carbak-Umland, Hechtgraben-Gebiet und Nienhäger Fluren) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar. Die Verbindungsachse dient unmittelbar der Vernetzung der großen FFH-Gebiete „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen (2138302)“ und „Wälder und Moore der Rostocker Heide (1739-304)“. Die Bebauung stünde im Widerspruch zur FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG Artikel 10)⁴, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (P. 2.1 Abs. 9; P. 2.2.8 Abs. 3)⁵, der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (Aktionsfeld C1)⁶ und der Biodiversitätsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Aktionsfeld 7.11[60], sowie 7.12[64])⁷.

Der naturnahe Biotopverbund befindet sich laut Karte 7 (Rastplätze und Vogelzugkorridore)⁸ des Umweltberichts zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Zone A (=hohe Dichte) des Vogelzugkorridors entlang der Warnow in Richtung Küste. Die Zugroute ist ein Bestandteil des westeuropäischen Vogelzugweges. Vor diesem Hintergrund dient der Erhalt des verhältnismäßig störungsarmen und naturnahen Küstenschutzstreifens unmittelbar der Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG Artikel 4 Abs.2)⁹.

Eine Ausnahme vom Bauverbot innerhalb des 150m-Schutzstreifens sieht der NABU nicht gegeben!

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zum Warnowquartier (Biota, 2022)¹⁰ betrachtet im Kapitel 4.1.1 bis 4.1.9 die Fledermausfauna des Planungsgebietes. Der NABU sieht im Bereich des Warnowquartiers einen unwiederbringlichen Verlust an essenziellen Jagdgebieten für die Lokalpopulation der Zwergfledermaus und weiterer Arten. Die lockeren Laubholzbestände stellen wichtige Rückzugsgebiete für semiaquatische Insekten vor allem an windexponierten Tagen dar (z.B. Zuckmücken *Chironomidae*). Dieser Laubholzbestand stellt auf längerer Strecke zwischen Mühlendammschleuse und Rostock Langenort den einzigen zusammenhängenden warnownahen Gehölzbestand dar. Diese Kombination aus Wald und vorgelagertem Röhricht in breiter Ausprägung ist einzigartig und nicht anderweitig kompensierbar. Von dieser einzigartigen Biotopverflechtung profitieren nicht nur die Lokalpopulationen mehrerer Fledermausarten, sondern auch migrierende Arten, wie die Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii*. Die dargestellten Untersuchungen der Fledermauskartierungen zeigten, dass vor allem im Frühjahr im Gebiet erhebliche Jagdaktivitäten von *Pipistrellus*-Arten zu verzeichnen waren. Es bleibt die Fragestellung nach der Herkunft der jagenden Tiere offen, da in diesem und auch in den angrenzenden Gewerbegebieten keine nennenswerten Quartiere ausfindig gemacht wurden. **Wo haben diese Tiere ihre Quartiere und werden durch das geplante Baugebiet und die damit einhergehende Zerstörung von Leitstrukturen, diese Tiere ihr essenzielles Jagdgebiet und die zum Gebiet führenden angestammten Grünstrukturen verlieren? Diese Frage wurde aktuell noch immer nicht geklärt und verbietet somit eine Zerstörung dieses Biotopgeflechts!** Weiterhin nutzen auch großräumig jagende Arten, wie der Große Abendsegler *Nyctalus noctula*, den Bereich des Planungsgebietes regelmäßig als Jagdgebiet. Aktuelle Untersuchungen der Transfer- und Jagdrouten des Abendseglerbestandes erfolgte im Rahmen eines Projektes zur Untersuchung des Abendseglers im Swienskühlenwald und im Waldbereich der UNI-Klinik Gehlsdorf durch das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin (IZW), Dr. Laura Stidsholt (Aarhus University) und dem NABU MM im Jahr 2020¹¹. **Dieses essenzielle Jagdgebiet ist nicht ersetzbar!**

BIOTA (2022)¹⁰ betrachtet im Kapitel 4.1.10 den **Fischotter *Lutra lutra***. Zur Einschätzung der lokalen Population wurde keine Aussage getroffen, da keine Kartierung, sondern nur eine Potenzialabschätzung erfolgte. Innerhalb eines so wassernahem und von Gräben begleitetem Planungsgebiet, sieht der NABU diese Vorgehensweise als unzureichend an. Zudem konnte bei der Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (BIOTA, 2022, S.47) dadurch nicht auf eventuell tradierte Ruhestätten, Jagdgebiete, Dismigrationswege der Jungotter eingegangen werden. Die Einschätzung, dass anlagebedingt kein erhöhtes

Seite 3/7

Risiko der Tötung und Störung zutrifft, teilt der NABU nicht. Eine Bebauung würde mehr Lärm und Beleuchtung sowie einen **erhöhten Besucherverkehr mit Hunden hervorrufen und damit auch ein signifikant gesteigertes Tötungs- oder Verletzungsrisiko unerfahrener Jungotter**, die diesen verbliebenen unbebauten Uferbereich der Unterwarnow nutzen. Zudem stellt der geplante Schwimmsteg eine Störung/Zerschneidung der Wanderroute dar und würde selbst bei einem angenommenen Gewöhnungseffekt der anthropogenen Mehrnutzung auf dem Radweg, zu einer relevanten Störwirkung der direkten Passierbarkeit führen. Eine Fischotter-Sichtung auf Höhe des Rostocker Ruder Clubs am frühen Nachmittag des 30.09.2021 durch zwei otterkundige NABU-Mitglieder bestätigt die Bedenken des NABU, dass diese nach Anhang II und IV streng geschützte FFH-Art **unzureichend betrachtet** wurde!

Der gesamte Planungsraum ist in Bezug auf die dort brütenden oder sich zum Nahrungserwerb bzw. auf dem Durchzug befindlichen Vogelarten ein außerordentlich reichhaltiger Lebensraum. Die naturnahen Birkenwaldbereiche stellen ein artenreiches Habitat für z.B. Birkenzeisig *Acanthis flammea* (1 bis 2 BP), Nachtigall *Luscinia megarhynchos* und Sprosser *Luscinia luscinia* dar.

Der geplante Wohnungsbau erhöht durch steigende Lärm- und Lichtemissionen den menschlichen Druck auf die Brutvögel. Nahrungsflächen gehen verloren. Der NABU kritisiert den **Flächenverlust** und stellt die kompensierende Wirkung der Nachbarflächen in Frage, da auf diese angrenzenden Gebiete der Nutzungsdruck durch anthropogene Mehrnutzung steigen wird und eine Brutplatzverlagerung oder Verdichtung der Nahrungsflächen im geforderten Maß unwahrscheinlich ist.

Im Bereich der schilfröhrichtnahen Gehölze konnte die Fachgruppe Ornithologie Brutzeitbeobachtungen der Beutelmeise *Remiz pendulinus* (RL-MV:2)) feststellen. **Diese planungsrelevante Art wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁰ nicht erwähnt und ihre Betroffenheit wurden somit für dieses Vorhaben nicht betrachtet!**

Aus dem Vorhaben ergibt sich eine **erhöhte Freizeitnutzung ufernaher Bereiche, sodass eine erheblich erhöhte Störwirkung zu erwarten ist**. Diese ist mit der deutlich geringeren bestehenden Vorbelastung durch die Störwirkung des vorhandenen Radweges nicht vergleichbar, sodass eine Gewöhnung und eine Unerheblichkeit der Störung, wie durch Biota (2022)¹⁰ beschrieben wird, nicht anzunehmen ist. **Ein Verlust der Brutreviere ist zu erwarten.**

Der noch recht intakte Schilfgürtel an der Unterwarnow bietet sämtlichen Rohrsängerarten, Blaukehlchen *Luscinia svecica* (Anh. I VRL, streng geschützt §1BartSchV), Rohrschwirln *Locustella luscinoides* (streng geschützt §1BartSchV) und als besondere Rarität Zwergdommeln *Ixobrychus minutus* (Anh. I VRL, RL-D:3, RL-MV:1, streng geschützt §1BartSchV) (seit 2019 jährlich stets in 1 bis 2 BP nachgewiesen) ein geeignetes Bruthabitat.

Diese sensibleren Schilfbereiche entlang des Warnowufers würden durch eine rückseitige Bebauung zusätzlichen negativen Störungen ausgeliefert sein. Steigende menschliche Frequentierungen, sowie eine ansteigende Anzahl freilaufender Hunde, zusätzliche Beleuchtung, ansteigende Lärmquellen würden damit die Schutzfunktion des Schilfgürtels für die Vogel- und restliche Tierwelt einschränken. Brut-, Ruhe- und Nahrungsstätten werden empfindlich gestört oder wie im Falle der geplanten schwimmenden Gemeinbedarfsfläche zerstört! Geschlossene Schilfbestände sind gerade in urban geprägten Gebieten ein unschätzbar wertvolles Habitat und sollten nicht durch neue Planungen zerschnitten, sondern zusätzlich geschützt werden! Berechnete Störradien entlang der Stegbauwerke stellen eine theoretische Annahme dar und würden erst durch ein Aufgeben der Brutreviere widerlegt werden. Dieser Zustand sollte nicht angestrebt werden! Die zusätzlich beabsichtigten Ruhezone stellen zwar eine gut gemeinte störfreie Zone dar, können die Zerschneidung des Schilfgürtels aber nicht gesunden. **Der gesetzliche Schutzstatus laut NatSchAG M-V § 20 Abs. 1 Nr. 1 ist hier nicht zu umgehen, sondern zu beachten!**

BIOTA (2022, S.24)¹⁰ schließt ein Vorkommen von Rastvogelarten auf Grund der Biotopausstattung und der vorherrschenden anthropogenen Störung im Eingriffsbereich aus. Der NABU möchte an dieser Stelle aber explizit auf die hohe Bedeutung der Röhricht- und Ruderalflächen als **Raustraum für überwinternde**

Seite 4/7

Singvögel hinweisen. Gerade die nördlich vom Radweg befindlichen Biotope bilden ein unwegsames Areal und bieten den Singvögeln somit einen Schutzraum vor anthropogener Störung!

Die im Unterwarnowbereich jagenden **See- und Fischadler** stehen durch die Bebauung und der damit steigenden anthropogenem Frequentierung des Bereiches einem **erhöhten Störfaktor** gegenüber. Die Aussage von BIOTA (2022, S.26)¹⁰, dass Störungen ausgeschlossen sind, wird nicht geteilt!

Die mit dem Siedlungsbau bis an die Warnow einhergehende **Lichtverschmutzung in einem der letzten „Dunkelkorridore“** an der Warnow ist geeignet, Populationen phototaktischer Insektenarten zu beeinträchtigen. Dies führt zu einem Rückgang der verfügbaren Ressourcen und zu einer potenziellen Beeinträchtigung geschützter Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) und **widerspricht der „Naturvorsorge“ nach §41a BNatSchG!**

Überwinterungs- und Reproduktionshabitate gemäß §1BArtSchV besonders geschützter Amphibien (Teichfrosch *Pelophylax esculentus complex*, Teichmolch *Lissotriton vulgaris*, Erdkröte *Bufo bufo complex*), Reptilien (Waldeidechse *Zootoca vivipara*, Ringelnatter *Natrix natrix*) und Insekten (Gekörnter Laufkäfer *Carabus granulatus*), die im Plangebiet festgestellt wurden, unterliegen dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch die Versiegelung des Radweges erfolgte und erfolgt eine erhöhte und ggf. unüberwindbare Barrierewirkung zwischen diesen Lebensräumen. Dies geschieht durch eine stärkere Erhitzung des Weges im Sommer und eine erhöhte Frequentierung des Rad- und Fußweges durch Freizeitnutzung und Zugang zu angrenzenden Wohnbereichen. Eine langfristige Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben. Auf eine Asphaltierung der Zuwege zum Warnowrund und des Warnowrunds selbst, ist zur Vermeidung einer möglichen Habitatzerschneidung im gesamten Bereich des Küstenschutzstreifens zu verzichten. **Wir fordern** hier im Zuge der Vergrößerung des Schutzstreifens entlang der Warnow von 30 auf 50m **den Rückbau des asphaltierten Weges und die Anlage sandgeschlämmter Schotterwegen** wie auf dem in Richtung Gehlsdorf angrenzenden Teil des Warnowrunds.

Über die zuvor genannten hinaus sind unzählige weitere Arten, insbesondere Arthropoden, von großflächigem Habitatverlust durch Überbauung und Umwandlung in vermeintlich naturnahe städtische Grünflächen unmittelbar betroffen, was in der planerischen Auseinandersetzung ausgeblendet wird.

Das Untersuchungsgebiet ist als Gesamtheit zu sehen und in seiner Wertigkeit innerhalb Rostocks einmalig und nicht ersetzbar!



Abbildung 1: Übersicht Plangebiet: Rote Markierung = Teilflächen, deren Bebauung aus Gründen des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes abgelehnt wird!

Seite 5/7

GEZIELTE ANMERKUNGEN ZUR BEGRÜNDUNG DES B-PLANES NR. 15.MU.204:

TF 11.3.1 Grünfläche G 7 (Naturnahe Grünfläche am Speckgraben) (S. 71)

Die Gewässerunterhaltungstrasse sollte als **extensive Wiesenfläche** definiert werden, wobei eine Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nur außerhalb der Schonzeiten der im und am Gewässer lebenden Tiere durchgeführt werden darf. Zusätzlich sollte in das Pflegekonzept die abschnittsweise einseitige Böschungsmahd statt der durchgängig beidseitigen Mahd integriert werden.

TF 11.3.2 Grünfläche G 8 (Naturnahe Grünfläche am Ufer der Unterwarnow) (S. 72)

Die Grünfläche G8 dient der Sicherung der Biotope und der Vermeidung von Eingriffen in die Natur und Landschaft. Die Anlage einer Zugangsbrücke zu der Gemeinbedarfsfläche auf dem Wasser schließt sich nach Ansicht des NABUs dadurch aus (siehe Anmerkungen zu: Maßnahme AFB V 6: Ausweisung von Ruhezeiten)

TF 11.3.3 Grünfläche G9 (Naturnahe Grünfläche beidseitig des Zingelgrabens) (S.72)

Laut B-Plan Nr. 13.GE.93 Gewerbegebiet „Osthafen“ vom 25.09.2000, Punkt 10.2 Ausgleichsmaßnahmen für andere Bebauungspläne („Ökokonten“), wird die Renaturierung des Zingelgrabens mit den nördlich und südlich anschließenden Grünflächen bereits als Ausgleichsmaßnahme dem Bebauungsplan Nr. 13.GE.77 „Petridamm“ (vom 8.12.1999) zugeordnet. Die Integration der Renaturierung in den vorliegenden B-Plan-Entwurf stellt eine **rechtswidrige Doppelbelegung** dar. Die Hanse- und Universitätsstadt ist aufgefordert ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Verpflichtung nachzukommen und für die Eingriffe im Plangebiet neue **Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld** (Renaturierung benachbarter, großflächiger Moorlebensräume wie der Hechtgrabenniederung (Mündung bis westlich Toitenwinkel) oder der Riekdahler Wiesen) auszuweisen.

TF 11.7 Dachbegrünung (S.75)

Die Festsetzung von nur mindestens 50% extensiver Dachbegrünung wird als unzureichend angesehen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten) sind die Dächer ausnahmslos flächig zu begrünen! Zusätzlich ist eine **stärkere Substratauflage** (mind. 15-20 cm) zur Steigerung der Bodenaktivität und damit zur Kompensation als Nahrungshabitat zu fordern. Als innovatives, nachhaltiges und klimaangepasstes Wohngebiet sollten mindestens 30% der Gebäude mit einer **intensiven Dachbegrünung** als Landschaftsdach belegt werden und so die Funktion ökologischer Ausgleichsflächen übernehmen. Zudem steigt das Wasserrückhaltevermögen und die damit bioklimatischen Werte.

TF 11.8 Fassadenbegrünung (S.75)

Fassadengrün fordert eine **sichere Wasserversorgung**. Gemäß dem Gebot der Schwammstadt hat so jedes Gebäude eine Zisterne mit verfügbarem **Regenwasser** und/oder einem System der doppelten Wasserleitung und dem zur Verfügung stellen von **Brauchwasser** abzusichern. Der Schutz von Trinkwasser und die Rückhaltung von Regenwasser sollte oberstes Gebot sein.

TF 11.10 Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeiten (S.76)

Die **Entwicklungspflege** sollte im Zeichen des Klimawandels und der Absicherung einer sicheren Etablierung der Pflanzungen und Ansaaten mindestens auf 5 und 2 Jahre **hoch gesetzt** werden.

Maßnahme AFB-V 3: Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Eine bodennahe Beleuchtung ist zu vermeiden. Die Begrenzung der Betriebsdauer muss mittels Schalter, Zeitschaltuhren,

Seite 6/7

Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung werden. Neue **Dunkelräume** sind zu etablieren und vorhandene unbedingt zu erhalten.

Zum Schutz der sensiblen Wasser- und Röhrichtbereiche **verbietet sich eine Abend- und Nachtbeleuchtung** der Gemeinbedarfsfläche auf dem Wasser und der Zugangsbrücke.

Maßnahme AFB V 5: Schonendes Grünflächenmanagement (S.81)

Es wird ein naturschutzgerechtes und **extensives Grünflächenmanagement** gefordert. Die Präzision der zulässigen Pflegemaßnahmen sollte hier erfolgen.

Maßnahme AFB V 6: Ausweisung von Ruhezonon (S.81)

Der NABU begrüßt die Ausweisung eines Röhricht-Schutzstreifens und fordert mittels entsprechender Raumgestaltung und Beschilderung diesen sicherzustellen. Durch die lokalen Wassersportverbände und Verleihe, sowie Informationstafeln soll der Schutzstreifen kommuniziert und durch die Wasserschutzpolizei auch durchgesetzt werden.

Gleichzeitig wird der Bau einer Zugangsbrücke und der damit angeschlossenen Gemeinbedarfsfläche auf dem Wasser abgelehnt. Grundsätzlich begrüßen wir die Idee insbesondere der Umweltbildung, wie sie ggf. auf der im Rahmen des Vorhabens angedachten "Gemeinbedarfsfläche auf dem Wasser" realisiert werden könnte, Sichtbarkeit und Präsenz im Rostocker Stadtbild einzurichten. Jedoch halten wir den Ansatz, solch ein Projekt ausgerechnet und auch noch dauerhaft in den letzten naturnah verbliebenen Uferbereichen der Warnow umzusetzen – und dabei nicht nur die Störung, sondern auch die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope in Kauf zu nehmen, für einen denkbar ungünstigen und kontraproduktiven Ansatz. Gesetzlich geschützte Biotope sind vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung zu schützen (§ 20 NatSchAG M-V). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden und in diesem konkreten Fall tatsächlich auch vermeidbar. **Die Errichtung einer "Gemeinbedarfsfläche auf dem Wasser" (mit einem Flächenbedarf von ca. 1000 m²) sowie deren Zugang (ca. 200 m²) lehnen wir daher an dieser Stelle des Warnowufers ab.**

TF 2.1 Oberkanten baulicher Anlagen (S.42) / Maßnahme AFB-V 7: Verringerung von visuellen Störreffekten (S.82)

Die Verringerung von visuellen Störreffekten durch Glas oder andere transparente Medien dient nicht nur dem Schutz der Röhrichtbrütern, sondern allen Vogelarten. Jedes Jahr verunglücken ca. 5% aller Vogelindividuen, die im Jahresverlauf in Deutschland vorkommen, an Glasfassaden¹². Gerade in begrünten städtischen Lebensräumen ist die Gefahr von Vogelschlag besonders hoch, das Plangebiet liegt zudem in einem Vogelzugkorridor hoher Dichte⁸. Der Verbau von reflexionsarmem Glas allein stellt jedoch keinen ausreichenden Vogelschutz dar, da selbst bei stark entspiegeltem Glas mit 2% Außenreflexion noch realistische Spiegelungen entstehen können¹³.

Der NABU fordert deshalb zur Vermeidung von Vogelschlag für alle problematischen Glasfassaden und/oder baulichen Oberkanten folgende Festsetzungen:

- Vermeidung von Lichtquellen, die deutlich heller als die Umgebung sind, z.B. Werbetafeln.
- Verwendung von transluzentem Glas (mattes oder strukturiertes Glas) oder reflexionsarmem Glas mit Markierungen (Punktraster oder Streifen) bei allen Gebäudebereichen, die die nicht Wohnzwecken dienen¹³.
- Verwendung von reflexionsarmem Glas in Verbindung mit Markierungen (z.B. Streifenmuster) bei allen Glasfronten in Wohnbereichen.

Bei Markierungen mit einem Linienmuster müssen senkrechte Linien mindestens fünf Millimeter breit sein, bei maximal zehn Zentimetern Kantenabstand. Waagerechte Linien müssen mindestens drei Millimeter breit sein, bei maximal drei Zentimetern Kantenabstand. Bei bis zu fünf Zentimetern Kantenabstand müssen

Seite 7/7

die Linien fünf Millimeter breit sein¹⁴. Transparente UV-Markierungen (ohne Muster) auf Glasscheiben haben sich bei Tests als unwirksam erwiesen¹³.

Der NABU fordert die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf, ein integratives Quartierskonzept zu entwickeln, welches die komplexen Anforderungen des Biodiversitätsschutzes als größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts vollumfänglich berücksichtigt und den Erhalt der wertgebenden Naturräume im Stadtgebiet sicherstellt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Hölzke

- Vorstandsmitglied -

¹ https://www.nabu-mittleres-mecklenburg.de/app/download/8361747663/20211201_SN_NABU_Vorentwurf_Bebauungsplanes+Nr.+13.MU.204.pdf?t=1661776209

² https://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/rostock_01.a.4984.de/datei/NA_BVEK_Teilgebiete.jpg

³ https://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/rostock_01.a.4984.de/datei/NA_BVEK_Hechtgraben_Sued.pdf

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁵ Europäische Kommission (2020): EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Brüssel, 28 S.

⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin, 180 S.

⁷ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2012): Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, 176 S.

⁸ https://www.planungsverband-rostock.de/wp-content/uploads/2018/07/Karte_7__Rastplaetze_Vogelzug.pdf

⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

¹⁰ BIOTA (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Warnowquartier. Im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

¹¹ Artikel befindet sich im Druck bei GLOBAL CHANGE BIOLOGY (Online ISSN: 1365-2486)

¹² Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2017): der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 53/54.

¹³ Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Martin Rössler et.al. (2022) Schweizerische Vogelwarte Sempach.

¹⁴ www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/01079.html